

kungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist.

Ann.: Durch Art. 6 Ziff. 2 bis 4 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) sind die §§ 283 bis 295 zu einem achten Abschnitt unter der Überschrift „Weitere Maßnahmen gegen Flüchtige“ zusammengefaßt und die §§ 285—290 und 295 geändert worden.

Vermögensbeschlagnahme.

§ 284

(1) Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reich befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den *Deutschen Reichsanzeiger* und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

(2) Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den *Deutschen Reichsanzeiger* bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

(3) Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald ihr Grund weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des § 283 bewirkt ist.

(4) Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

Ann.: Wegen des Deutschen Reichsanzeigers vgl. Art. III des KRG Nr. 38 vom 30. Oktober K46, im übrigen vgl. Ann. zu § 283.

Beweissicherung.

§ 285

(1) Findet eine Kaupverhandlung gegen einen Flüchtigen nicht statt, so ist für die Sicherung der Beweise zu sorgen.

(2) Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 286 bis 294.

Amu. i Vergl. Ann. zu § 283.